

Anika Jennen
Referat 212
Bundesministerium für Gesundheit
Per E-Mail an: 212@bmg.bund.de

10. August 2020

Sehr geehrte Frau Jennen,

gerne nutzen die Lehrstuhlinhaber für Psychiatrie und Psychotherapie (LIPPs e.V.) die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Gesetz für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG).

LIPPs unterstützt die Streichung der bettenbezogenen Mindestvorgaben für die Berufsgruppe der Psychotherapeuten, da sie in der PPP-RL fachlich nicht gerechtfertigt ist. Eine Aufwertung der Psychotherapie als Methode in der stationären Behandlung psychisch erkrankter Menschen ist notwendig und kann nur mit Einbezug aller psychotherapeutisch tätigen Berufsgruppen erreicht werden.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass in § 136a Abs. 2 der Bettenbezug als ausschließlicher Maßstab gestrichen wird. Dies ist folgerichtig und wird begrüßt.

Psychotherapie ist eine sehr bedeutsame Behandlungsmethode in Psychiatrie und Psychosomatik, deren personeller Aufwand in der früheren PsychPV und in der aktuellen PPP-RL nicht adäquat abgebildet ist. Diese Methode wird gleichermaßen von verschiedenen Berufsgruppen, insbesondere von Ärzten, Psychologen, psychologischen Psychotherapeuten und in Zukunft auch von der neuen Berufsgruppe der (nicht-ärztlichen) Psychotherapeuten ausgeübt. Deshalb müssen in der PPP-RL die Mindestvorgaben **für alle** diese Berufsgruppen adäquat angehoben werden. Eine alleinige Mindestvorgabe für die eine Berufsgruppe der (nicht-ärztlichen) Psychotherapeuten wird der klinischen, multidisziplinär geprägten psychotherapeutischen Realität in den psychiatrischen und psychosomatischen Krankenhäusern mit multimorbiden Patienten nicht gerecht.

In der Gesetzesbegründung wird dies anerkennend bereits zutreffend ausgeführt, dass „eine bettenbezogene Mindestvorgabe **ausschließlich für die Berufsgruppe der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten** [Hervorhebung durch Autor] [...] die notwendige Differenzierung der Psychotherapiebedarfe unterschiedlicher Behandlungsbereiche innerhalb einer psychiatrischen oder psychosomatischen Klinik ungenügend [abbildet] [...].“

1. VORSITZENDER

Prof. Dr. Andreas Fallgatter, Tübingen

2. VORSITZENDER

Prof. Dr. Rainer Rupprecht, Regensburg

3. VORSITZENDE

Prof. Dr. Andreas Reif, Frankfurt a.M.

KASSENFÜHRER

Prof. Dr. Alexandra Philipsen, Bonn

SCHRIFTFÜHRER

Prof. Dr. Peter Falkai, München

DE08 3006 0601 0004 6617 37 (Apo-Bank)
VR 35294 B Amtsgericht Charlottenburg

Diese Differenzierung muss sich auch im Gesetzestext selbst wiederfinden. Dieser hält jedoch die Einengung auf die Berufsgruppe der Psychotherapeuten nach wie vor aufrecht.

Ausserdem sollte die Personalausstattung zu einer leitliniengerechten Behandlung von Menschen mit psychischen Erkrankungen nicht nur beitragen, sondern diese auch umfassend ermöglichen.

LIPPs schlägt daher folgende Formulierungen in Art. 3 Nr. 2 vor (in rot):

*In § 136a Absatz 2 Satz 9 wird die Angabe „30. September 2020“ durch die Angabe „30. September 2021“ und die Angabe „1. Januar 2021“ durch die Angabe „1. Januar 2022“ ersetzt sowie **der Teilsatz „durch Mindestvorgaben für die Zahl der vorzuhaltenden Psychotherapeuten“ gestrichen. Ergänzt wird Satz 10 „Hierzu sind die entsprechenden Mindestvorgaben für alle psychotherapeutisch tätigen Berufsgruppen anzupassen.“ Bei Satz 3 wird zudem folgende Änderung vorgeschlagen: „Die Mindestvorgaben zur Personalausstattung nach Satz 2 sollen möglichst evidenzbasiert sein und eine leitliniengerechte Behandlung ermöglichen“.***

Im Ergebnis sollte § 136a Abs. 2 SGB V somit lauten:

*(2) Der Gemeinsame Bundesausschuss legt in seinen Richtlinien nach § 136 Absatz 1 geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung fest. Dazu bestimmt er insbesondere verbindliche Mindestvorgaben für die Ausstattung der stationären Einrichtungen mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal sowie Indikatoren zur Beurteilung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität für die einrichtungs- und sektorenübergreifende Qualitätssicherung in der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung. Die Mindestvorgaben zur Personalausstattung nach Satz 2 sollen möglichst evidenzbasiert sein und **eine leitliniengerechte Behandlung ermöglichen**. Der Gemeinsame Bundesausschuss bestimmt zu den Mindestvorgaben zur Personalausstattung nach Satz 2 notwendige Ausnahmetatbestände und Übergangsregelungen. Den betroffenen medizinischen Fachgesellschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahmen sind durch den Gemeinsamen Bundesausschuss in die Entscheidung einzubeziehen. Bei Festlegungen nach den Sätzen 1 und 2 für die kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung hat er die Besonderheiten zu berücksichtigen, die sich insbesondere aus den altersabhängigen Anforderungen an die Versorgung von Kindern und Jugendlichen ergeben. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die verbindlichen Mindestvorgaben und Indikatoren nach Satz 2 erstmals bis spätestens zum 30. September 2019 mit Wirkung zum 1. Januar 2020 zu beschließen. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat als notwendige Anpassung der Mindestvorgaben erstmals bis zum 30. September 2021 mit Wirkung zum 1. Januar 2022 sicherzustellen, dass die Psychotherapie entsprechend ihrer Bedeutung in der Versorgung psychisch und psychosomatisch Erkrankter ~~durch bettenbezogene Mindestvorgaben für die Zahl der vorzuhaltenden Psychotherapeuten~~ **abgebildet wird. Hierzu sind die entsprechenden Mindestvorgaben für alle psychotherapeutisch tätigen Berufsgruppen anzupassen**. Informationen über die Umsetzung der verbindlichen Mindestvorgaben zur Ausstattung mit therapeutischem Personal und die nach der Einführung mit den Indikatoren nach*

1. VORSITZENDER

Prof. Dr. Andreas Fallgatter, Tübingen

2. VORSITZENDER

Prof. Dr. Rainer Rupprecht, Regensburg

3. VORSITZENDE

Prof. Dr. Andreas Reif, Frankfurt a.M.

KASSENFÜHRER

Prof. Dr. Alexandra Philipsen, Bonn

SCHRIFTFÜHRER

Prof. Dr. Peter Falkai, München

DE08 3006 0601 0004 6617 37 (Apo-Bank)
VR 35294 B Amtsgericht Charlottenburg

Satz 2 gemessenen und für eine Veröffentlichung geeigneten Ergebnisse sind in den Qualitätsberichten nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

für die Lehrstuhlinhaber für Psychiatrie und Psychotherapie



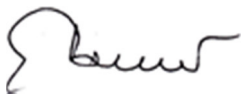
Prof. Dr. Andreas J. Fallgatter
1.Vorsitzender LIPPs



Prof. Dr. Rainer Rupprecht
2.Vorsitzender LIPPs



Prof. Dr. Andreas Reif
3.Vorsitzender LIPPs



Prof. Dr. Peter Falkai
Schriftführer LIPPs



Prof. Dr. Alexandra Philipsen
Kassenführerin LIPPs

1. VORSITZENDER

Prof. Dr. Andreas Fallgatter, Tübingen

2. VORSITZENDER

Prof. Dr. Rainer Rupprecht, Regensburg

3. VORSITZENDE

Prof. Dr. Andreas Reif, Frankfurt a.M.

KASSENFÜHRER

Prof. Dr. Alexandra Philipsen, Bonn

SCHRIFTFÜHRER

Prof. Dr. Peter Falkai, München

DE08 3006 0601 0004 6617 37 (Apo-Bank)
VR 35294 B Amtsgericht Charlottenburg